**Amtsgericht Cochem**
Vollstreckungsgericht
Az.: 13 K 5/26 Cochem, 02.11.2026

# Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---|---|---|---|
| **Donnerstag, 07.01.2027** | **10:15 Uhr** | **100, Sitzungssaal** | **Amtsgericht Cochem, Ravenéstraße 39, 56812 Cochem** |

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Altlay

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | m² | Blatt |
|---|---|---|---|---|
| Altlay | Flur 4 Nr. 9/1 | Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 30 | 577 | 1508 BV 1 |

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Einfamilienhaus mit Garage, gesamt rd. 70 m² Wohnfläche
Baujahr ca. 1900 mit nachträglichen Neuerungen;

**Verkehrswert:** 30.000,00 €

**Weitere Infos + Bilder samt Gutachten unter hanmark.de ab 6 Wochen vor dem Termin**

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.03.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Michel
Rechtspfleger